



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10001/188-2021
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
2021-0.130.157

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

20. April 2021

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 20. April 2021 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliches:

1. Mit dem vorliegenden Gesetzespaket soll die verfassungsgesetzlich verankerte Amtsverschwiegenheit aufgehoben und die Auskunftspflicht, nunmehr „Informationspflicht“ gestärkt werden. Weiters soll die Prüfkompetenz des Rechnungshofes auf staatlich beherrschte Unternehmungen ab einem Beherrschungsgrad von 25 % ausgeweitet werden. Im Interesse der Transparenz soll beim Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit der Abgabe und Veröffentlichung eines Sondervotums eingeführt werden.

2. Die NÖ Landesregierung hat bereits im Mai 2014 zum Entwurf eines Bundes-Verfassungsgesetzes betreffend die Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen mitgeteilt, dass grundsätzlich der vereinfachte Zugang der Bürger zu Informationen und damit zum Recht befürwortet wird. Diese Ansicht wurde zum Ausschussantrag gemäß § 27 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen im Dezember 2015 bekräftigt und ausgeführt, dass gegen die Einführung eines österreichweit einheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

3. Zum gegenständlichen Vorhaben der „Informationsfreiheit“ wurden die grundlegenden Positionen der Länder in einer gemeinsamen Länderstellungnahme, welche mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer, VSt-4700/43, am 21. August 2020 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt wurde, dargelegt.

Es fällt auf, dass der vorliegende Entwurf diese gemeinsame Länderstellungnahme nur unzureichend berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die geforderten Klarstellungen im Hinblick auf die aktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse nicht erfolgt sind. Weiters ist die in dieser gemeinsamen Länderstellungnahme geforderte Präzisierung, dass Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen von Kollegialorganen nicht veröffentlicht bzw. herausgegeben werden müssen, sowie, dass während laufender (Verwaltungs-)Verfahren, die Parteienöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine Veröffentlichungspflicht von im Verfahren eingeholten Gutachten, Studien, Statistiken udgl. besteht, nicht erfolgt.

Jedenfalls und dezidiert auszunehmen sind Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen von Kollegialorganen, zumal diese der Vorbereitung von Entscheidungen dienen.

Zusätzlich wurde gefordert, dass die verfassungsgesetzlichen Grundlagen es ermöglichen müssen, dass weiterhin materiengesetzlich Verschwiegenheitspflichten dort vorgesehen werden können, wo es spezifische Anforderungen an die Vertraulichkeit behördlicher oder beruflicher Tätigkeiten gibt (z.B. Organe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwälte, etc.).

Die geforderte Klarstellung hinsichtlich der Tätigkeit der Gesetzgebung ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Nähere geforderte Erläuterungen hinsichtlich Informationen, die auf verschiedenen Ebenen bei verschiedenen Organen vorhanden sind, die Einräumung einer angemessenen Bearbeitungsfrist sowie die Angemessenheit der

Entscheidungsfrist, wurden nicht vorgelegt. Die Vielzahl von unbestimmten Gesetzesbegriffen wäre jedenfalls in den Erläuterungen näher zu präzisieren. Von entscheidender Bedeutung ist bei Realisierung dieses Gesetzesentwurfes jedenfalls die Darstellung des Verhältnisses der Informationsfreiheit zu verwandten Rechtsbereichen, z.B. zum Datenschutzrecht, zum Verwaltungsverfahrenrecht, zu den Informationsweiterverwendungsgesetzen, zu den Umweltinformationsgesetzen und zum Archivrecht.

Die Berücksichtigung der in der gemeinsamen Länderstellungnahme angeführten Punkte wird jedenfalls gefordert.

4. Das Informationsfreiheitsgesetz - IFG wird als Bundesgesetz unter Mitwirkung und Zustimmung der Länder erlassen. Ein effektives Mitwirkungsrecht und Zustimmungsrecht an der Ausarbeitung der entsprechenden Bundesgesetze einschließlich der dazu ergehenden Durchführungsverordnungen der Länder wird weiterhin gefordert.
5. Um Wettbewerbsverzerrungen generell zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass die Informationsverpflichtung sich lediglich auf jene öffentliche Unternehmen bezieht, die nicht im Wettbewerb stehen. Die Abgrenzung darf keinesfalls im Einzelfall zu treffen sein, sondern muss vorweg generell gezogen werden.
6. Die Ausgangs- und Interessenlage im Hinblick auf zu veröffentlichende Informationen in der Gesetzgebung ist mit der Situation in der Verwaltung nicht vergleichbar, weil das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ohnehin völlig transparent und grundsätzlich öffentlich abläuft. Daher sind die Bundes- und Landesparlamente vom Anwendungsbereich der Regelungen über die Informationsfreiheit auszunehmen.
7. Die für den Verfassungsgerichtshof vorgesehene Möglichkeit eines Sondervotums ist zumindest kritisch zu hinterfragen, zumal gerade nicht die Meinung eines einzelnen Mitglieds in den Vordergrund treten soll (idS auch *Holzinger*, JRP 2017, 206 ff [211]).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

1. Zu Art. 22a Abs. 2 B-VG:

Es bedarf hier zur Klarstellung der Norm einer entsprechenden Legaldefinition für den Begriff „überwiegend“.

Eine Ergänzung des Art. 22a Abs. 4 Z. 1 B-VG, wie nachstehend ausgeführt, ist erforderlich, um sicherzustellen, dass materienrechtliche Sonderregelungen dort vorgesehen werden können, wo dies erforderlich ist (Absicherung des § 16 IFG):

„Durch Bundes- oder Landesgesetz können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn sie zu Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder soweit das im ersten Satz genannte besondere Bundesgesetz dazu ermächtigt.“

Es wäre zudem eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die vorgesehene Einschränkung der Informationsverpflichtung bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen nicht dadurch umgangen werden kann, dass alternativ dazu entsprechende Informationen im Wege der zuständigen Aufsichtsbehörden der gesetzlichen beruflichen Vertretungen verlangt werden können.

2. Art. 148b Abs. 2 B-VG:

Es bedarf hier zur Klarstellung der Norm einer entsprechenden Legaldefinition für den Begriff „überwiegend“.

Zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz – IFG):

1. Zu § 2:

Eine Legaldefinition von „Information“ und „Informationen von allgemeinem Interesse“ findet sich zwar in § 2 IFG. Die weit gefasste Definition der „Information“ als „Aufzeich-

nung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG erschwert allerdings die Anwendbarkeit dieses Begriffes und bedarf es hier einer Konkretisierung.

Was „Informationen von allgemeinem Interesse“ sein können, wird in § 2 Abs. 2 IFG beispielhaft angeführt. Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend und bleibt auch in Zusammenschau mit den Erläuterungen offen, wie und wie weit dieser Begriff auszulegen ist, weshalb auch hier eine nähere Konkretisierung erforderlich ist.

Ein allgemeines Interesse iSd § 2 Abs. 2 IFG automatisch ab einem bestimmten Betrag (hier: € 100.000,-) anzunehmen, ist zudem nicht nachvollziehbar. Die Erforderlichkeit der Veröffentlichung von Verträgen bei Beschaffung von über € 100.000,- im Rahmen von Vergabeverfahren wird zudem in Frage gestellt, da diese ohnehin bereits einer Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Eine Differenzierung von „Informationen von allgemeinem Interesse“ wäre erforderlich und aus nachstehenden Gründen insbesondere bei behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Erledigungen bzw. Entscheidungen zweckmäßig.

Diese können nicht per se als „Informationen von allgemeinem Interesse“ im Sinne des Entwurfes des IFG angesehen werden. Entscheidungen, die bloß die allgemein bekannte Rechtslage und Judikatur der Höchstgerichte wiedergeben und sich darüber hinaus z.B. lediglich in Fragen der Beweiswürdigung erschöpfen (etwa in Strafverfahren), erfüllen die Kriterien des Entwurfes nicht. Weiters stellen ein Großteil dieser Erledigungen individuell konkrete Akte dar, die sich an einen individualisierbaren und nicht allgemeinen, sohin nicht an einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis richten.

Weder im Gesetzestext, noch in den Erläuterungen findet sich eine exakte Definition, was unter dem „allgemeinen Personenkreis“ zu verstehen ist. Es wird daher angeregt, eine Definition des Begriffs von Informationen, die einen „allgemeinen Personenkreis betreffen oder für einen solchen relevant sind“ zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Ebenso sind auch Statistiken oder auch Gutachten (z.B. solche in Verwaltungsverfahren) nicht generell als „Informationen von allgemeinem Interesse“ zu qualifizieren.

Unklar ist weiters, woher der Begriff „Gegenstandswert“ (vgl. „Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro“) kommt und was darunter zu verstehen ist. In der deutschen Literatur wird darunter der Streitwert außerhalb des streitigen Verfahrens verstanden. Angeregt wird daher, den Begriff des Gegenstandswertes durch einen in der österreichischen Rechtssprache und Rechtstradition vertrauten Begriff zu ersetzen und jedenfalls näher zu definieren.

2. Zu § 3:

Gemäß § 3 IFG soll jenes Organ zuständig sein, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört. Hier bedarf es einer Klarstellung, wie in jenen Fällen umzugehen ist, wenn dieselbe Information bei verschiedenen Organen (z.B. Gemeinde und Aufsichtsbehörde) vorhanden ist.

3. Zu § 4 Abs. 2, 3 und 4:

Es sollte festgelegt werden, wie der „Mitwirkungsprozess“, vor allem hinsichtlich etwaiger Entscheidungsfindungen, gestaltet ist. Es sollte eine Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen nach § 4 Abs. 2 erst nach einer angemessenen technischen Umsetzungszeit nach Verlautbarung der Verordnung nach § 4 Abs. 3 bestehen.

Die Dauer der Speicherung der Daten im Internet ist im § 4 Abs. 3 IFG derart festgelegt, dass die Informationen von allgemeinem Interesse solange bereit zu halten sind, als daran ein allgemeines Interesse besteht. Das vorgesehene Informationsregister ist in diesem Zusammenhang noch mit Art. 5 der DSGVO (z.B. Löschungsverpflichtungen) abzustimmen. Schließlich sollte klargestellt werden, dass Informationen dem Register nur einmal zur Verfügung gestellt werden müssen (z.B. Homepage) und in diesen Fällen im Informationsregister ein Hinweis auf die Homepage ausreicht.

Dem Entwurf des IFG bzw. dessen Erläuterungen können nicht entnommen werden, wie mit Kennzeichnung bzw. Verbreitung von Fehlinformationen im Internet umzugehen ist.

Es ist weiters nicht klar, wie die Veröffentlichung im Informationsregister und vor allem durch wen diese erfolgen soll. Hier sind außerdem Erläuterungen zum damit verbundenen Aufwand, den technischen Möglichkeiten und zu den Kostenfolgen unabdingbar.

Bei den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist zudem bereits eine Veröffentlichung dieser im Rechtsinformationssystem des LVwG vorgesehen und erübrigt sich somit eine weitere Veröffentlichung iSd § 4 Abs. 3 IFG.

Im Informationsregister sollte eine einfache Suchmöglichkeit über die relevanten Informationen gegeben und eine „Linksammlung“ berücksichtigt sein, dass bereits veröffentlichte Informationen auch derart abgerufen werden können. Es sollte konkretisiert werden, dass Informationen nur einmal zur Verfügung gestellt werden und im Informationsregister ein (allgemeiner) Verweis darauf genügen muss (Vermeidung von Doppelgleisigkeiten), damit bereits in einer Datenbank enthaltenen Dokumente nicht neuerlich eingespeist werden müssen.

4. Zu § 4 Abs. 5:

Aus dieser Bestimmung und dessen Erläuterungen folgt, dass die Informationsbereitstellung bei personenbezogenen Daten im Rahmen der eigenen Verantwortlichkeit erfolgt. Es sollte klargestellt werden, ob es sich um eine vom „ursprünglichen Zweck losgelöste Verarbeitung“ handelt, sodass Grundsätze wie Richtigkeit, Speicherminimierung, Betroffenenrechte (Widerspruch, Datenübertragung, etc.) im Lichte des IFG gesondert zu betrachten sind. Weiters wäre klarzustellen, ob auf die Informationsbereitstellungen nach dem IFG auch etwaig vorhandene Ausschlussgründe nach Art. 23 DSGVO anwendbar sind, sowie ob jede verpflichtete Stelle eine Vereinbarung gem. Art. 28 Abs. 3 DSGVO mit der BRZ GmbH zu schließen hat.

5. Zu § 5:

Gemäß § 5 IFG soll künftig jedermann gegenüber u.a. Organen der Verwaltung ein Recht auf Zugang zu Informationen haben, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen.

Gemäß § 17 AVG steht allerdings nur den Parteien des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu, welches mittels Verfahrensordnung verweigert werden kann.

Eine Klarstellung der Abgrenzung dieser beiden Bestimmungen insbesondere, dass sich der Informationszugang nicht auf Informationen bezieht, die die Verfahrensakte selbst betreffen, ist erforderlich, damit eine Umgehung der Bestimmung des § 17 AVG nicht durch die Informationsbeschaffung gemäß § 5 IFG ermöglicht wird. Dies gilt auch nachdem die Entscheidung getroffen wurde.

6. Zu § 6:

Den Erläuterungen ist dazu zu entnehmen, dass das informationspflichtige Organ im konkreten Fall mittels Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Interessenabwägung zu beurteilen, abzuwägen und zu begründen hat, ob, inwieweit und warum eine Geheimhaltung erforderlich bzw. notwendig ist. Eine entsprechende Vorgangsweise bzw. ein Kriterienkatalog ist dafür nicht vorgesehen. Es werden allerdings entsprechende Konkretisierungen dazu als erforderlich erachtet, zumal im Falle einer unrichtigen Prüfung diverse Schutzgüter verletzt und daran bestimmte Haftungen geknüpft werden. Gleichsam mangelt es an entsprechenden Begriffsbestimmungen, ua. für die Begriffe „überwiegend“ (vgl. Ausführungen zu Art. 22a B-VG und Art. 148b Abs. 2 B-VG) und „[un]verhältnismäßig“. Gerade diese Begrifflichkeiten gelangen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Interessenabwägung zur Anwendung. Diese Unklarheiten in den Begrifflichkeiten schaffen zudem Rechtsunsicherheit und bedarf es sohin bereits aus diesem Grund einer entsprechenden Klarstellung.

Als Grundlage für die Interessenabwägung sollte jedenfalls vom Informationswerber verlangt werden können, dass dieser sein Interesse an der Information benennt bzw. konkretisiert.

Der Geheimhaltungsgrund des „wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses einer Gebietskörperschaft“, wie er in den Auskunftspflichtgesetzen vorgesehen war, wird im gegenständlichen Entwurf auf „Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Gebietskörperschaft“ geändert. Weiters fällt der Geheimhaltungsgrund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe weg. In den Erläuterungen finden sich keine Ausführungen betreffend den Wegfall bzw. die wesentliche Änderung eines bestehenden Geheimhaltungsgrundes.

Aus der Wendung „soweit und solange“ im Einleitungssatz von § 6 Abs. 1 IFG in Verbindung mit Abs. 1 Z 5 lässt sich ableiten, dass „vorbereitende Unterlagen“ zur Entscheidungsfindung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren nach Abschluss des Verfahrens und Treffens der Entscheidung nicht mehr unter diesem Titel von einer Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind. Es wäre jedenfalls erforderlich klarzustellen, dass der Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens aufrecht bleibt. Dies ist zum einen zur Vermeidung eines exorbitanten Verwaltungsaufwandes notwendig. Zum anderen erscheint dies zweckmäßig, als die interne Willensbildung ansonsten gefährdet wird, wenn die Grundlagen der Entscheidungsfindung zwar nicht während des laufenden Verfahrens, aber nach Abschluss von diesem zu veröffentlichen wäre.

Die Zugänglichmachung weitergehender über die Anforderungen des Vergaberechts hinausgehender Informationen wird v.a. aus Gründen des Schutzes des freien und lautereren Wettbewerbs als problematisch angesehen. Es wird um entsprechende Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen dahingehend ersucht, dass Angebotsbestandteile wie Konzepte und Preise (mit Ausnahme des Gesamtpreises) dem Tatbestand des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b oder lit. c IFG unterliegen. Zudem wird um Klarstellung ersucht, ob neben Werkverträgen auch (freie) Dienstverträge unter das Recht auf Informationszugang fallen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass zumindest wesentliche Teile von Verträgen und Leistungsbeschreibungen sowie fallweise auch Sachverständigengutachten und teilweise auch anwaltliche Schreiben urheberrechtlichen Schutz genießen und – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – unter den Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. c IFG fallen. Gefordert wird eine Klarstellung, dass im Vergabeverfahren gelegte Angebote samt aller Bestandteile unter den Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. b IFG fallen (vgl. § 27 BVergG 2018) und dass im Bundesvergabegesetz festgelegte Geheimhaltungsvorschriften (vgl. etwa § 132 Abs. 2, § 133 Abs. 1, auf Bieter beschränkte Auskunftspflicht gemäß § 140 Abs. 2 u 3, § 157 Abs. 2 BVergG 2018) Vorrang gegenüber den Vorschriften des IFG zukommt (§ 16 IFG). Alternativ wird angeregt, den Katalog der Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 Z 7 IFG um einen weiteren Ausnahmetatbestand - unbeschadet der Bestimmungen über Bekanntmachungen und Bekanntgaben im Bundesvergabegesetz 2018, im Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 und im Bundesvergabegesetz Ver-

teidigung und Sicherheit 2012 - um sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung von Vergabeverfahren im öffentlichen Bereich und im Sektorenbereich zu erweitern.

7. Zu § 8:

Die vorgesehene Entscheidungsfrist von 4 bzw. maximal 8 Wochen im Verfahren vor der Behörde bzw. von maximal zwei Monaten im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist als unrealistisch kurz anzusehen.

Alleine die Auslegung der oben genannten, nicht ausreichend definierten Begriffe sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Interessenabwägung bedarf Zeit, um sowohl sämtlichen zu wahren Schutzgütern sowie dem in weiterer Folge verfassungsgesetzlich zu verankernden Rechtes auf Information gleichermaßen Rechnung tragen zu können. Die Einbeziehung des Betroffenen iSd § 10 IFG sowie allenfalls der Datenschutzbehörde als beratende Stelle iSd § 15 IFG sollten hierbei nicht unberücksichtigt bleiben und muss auch diesen eine angemessene Zeit für allfällige Stellungnahmen zur Verfügung stehen. Ebenso muss dem Antragsteller des Begehrens auf Information hinreichend Zeit für allenfalls erforderliche Verbesserungsaufträge eingeräumt werden.

8. Zu § 9:

In diesem Zusammenhang ist auf § 4 Abs. 3 des Entwurfes hinzuweisen. In § 4 Abs. 3 des Entwurfes des IFG wird der unverhältnismäßige Aufwand der informationspflichtigen Stelle nur bei zu veröffentlichenden Informationen von allgemeinem Interesse erwähnt, wobei es sich hier um einen unverhältnismäßigen „technischen“ Aufwand handelt. Es bedarf einer Klarstellung dieses Begriffs bzw. sollte bereits auf eine wesentliche Beeinträchtigung der Tätigkeit der informationspflichtigen Stelle abgestellt werden, um eine Überlastung der Verwaltung durch aufwändige Informationsbegehren hintanzuhalten.

Ebenso bedarf es betreffend die Missbrauchsschranke einer Konkretisierung, um zwischen missbräuchlichem und nicht- missbräuchlichem Informationsbegehren unterscheiden zu können.

Es bedarf hier weiters entsprechender Legaldefinitionen u.a. für die Begriffe „[un]verhältnismäßig“ (ebenso in den § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Z. 7, und § 20 Abs. 3 IFG) sowie „zum Teil“. Gerade diese Begrifflichkeiten gelangen bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung und der Interessenabwägung zur Anwendung. Diese Unklarheiten in den Begrifflichkeiten schaffen zudem Rechtsunsicherheit und bedarf es sohin bereits aus diesem Grund einer entsprechenden Klarstellung.

Bei den Nichterteilungsgründen sollte zudem klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Auskunft nicht zu erteilen ist, wenn diese erst beschafft werden muss oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind.

Es fehlt als Nichterteilungsgrund einer Information außerdem die zumutbare Alternativbeschaffung von Information, wie es derzeit in den Auskunftspflichtgesetzen vorgesehen ist.

9. Zu § 10:

Zu dieser Bestimmung ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, wie damit umzugehen ist, wenn der betroffene Dritte im Rahmen der Anhörung nach § 10 der Informationsweitergabe nicht zustimmt und in welchem Verhältnis der betroffene Dritte zu dem Parteienbegriff des § 8 AVG steht.

10. Zu § 15:

Die beratende und unterstützende Funktion der Datenschutzbehörde iSd § 15 IFG, könnte in der Praxis zu einem Interessenkonflikt führen, wenn sich der von der Informationserteilung Betroffene in seinem Grundrecht auf Datenschutz verletzt erachtet und Beschwerde an die Datenschutzbehörde gemäß § 24 DSG iVm. Art 77 DSGVO erhebt.

Bei Inanspruchnahme der Datenschutzbehörde als Beratungsorgan sollte zudem eine Fristhemmung vorgesehen werden.

11. Zu § 16:

Besondere Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen über den Zugang zu amtlichen oder unternehmerischen Informationen sollen unberührt bleiben.

Das Verhältnis dieser Bestimmungen zu dem IFG ist im Entwurf klarzustellen, damit z.B. materiengesetzlich spezifisch vorgesehene Verschwiegenheitspflichten für Verwaltungsorgane (wie z.B. für Kinder- und Jugendanwälte, Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsbeauftragte etc.) unzweifelhaft weiter angewendet werden. Gleiches gilt für weitergehende Informationsbestimmungen wie z.B. das Umweltinformationsgesetz.

Ebenso ist insbesondere klarzustellen, wie im Verhältnis des IFG zu dienst- und verwal-
tungsverfahrenrechtlichen Regelungen umzugehen ist.

Es bedarf hier zudem einer Klarstellung, wie mit widersprüchlichen (europarechtlichen) datenschutz- und strafrechtlichen Bestimmungen umzugehen ist. Betreffend unionsrechtlichen Vorgaben, welchen jedenfalls Vorrang gegenüber nationalem Recht zukommt, wird insbesondere auf die Datenschutzgrundverordnung verwiesen, die bereits u.a. die Verarbeitung von Daten, deren Speicherdauer u.Ä. nicht nur zum Inhalt hat, sondern den Umgang mit Daten bereits weitestgehend regelt.

12. Zu § 20:

Betreffend die im § 20 IFG genannten Übergangsfristen bedarf es einer Klarstellung, dass die Informationen von allgemeinem Interesse erst im Internet über die Adresse www.data.gv.at iSd § 4 Abs. 3 des Entwurfes des IFG zugänglich zu machen sind, wenn eine entsprechende Verordnung erlassen und die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen sind.

III. Zu den Erläuterungen:

1. In den Erläuterungen sollte jedenfalls das Verhältnis zum Archivrecht festgelegt werden. Dabei sollte insbesondere auf die in den Archivgesetzen vorgesehenen Schutzfristen eingegangen werden.

Ebenso ist insbesondere klarzustellen, wie im Verhältnis des IFG zu § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) umzugehen ist, da eine im § 6 IFG vorgesehene Interessensabwägung in der strafgesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen und daher jedenfalls und zeitgleich mit der Erlassung des IFG anzupassen ist.

2. In die erläuternden Bemerkungen sollte jedenfalls aufgenommen werden, dass der Bereich der Revision und der Revisionsberichte explizit ausgenommen ist, um sicherstellen zu können, dass die Interne Revision ihrer Aufgabe z.B. zur Verbesserung der Verwaltungsabläufe uneingeschränkt und vertraulich nachkommen kann. Nur damit können die Verantwortlichen offen über allfällige Verbesserungspotentiale im Rahmen der Berichte der Innenrevision informiert werden und notwendige Maßnahmen setzen. Derartige interne Informationen können von einem Auskunftsbegehren nicht umfasst sein, da sonst einerseits Aufsichtspflicht als auch Steuerungsfunktion untergraben werden.
3. In den Erläuterungen sollte auch wiederaufgenommen werden, dass die Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen nicht im öffentlichen Interesse stehen.

IV. Zu den Kosten:

1. Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus einem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 17 Abs. 4 Z. 2 leg.cit.).

Die Kostendarstellung entspricht insofern nicht der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften noch dem Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 Z 3 BHG), als dieser insbesondere nicht entnommen werden kann, wie die prognostizierten Mehrkosten auf Bund und Länder aufzuteilen sind. Weiters ist unklar, welche Kosten durch die noch zu schaffende Verordnung im Sinne des § 4 Abs. 3 IFG anfallen werden. Dadurch wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften „keine Gelegenheit zur Stellungnahme“ zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der in Art. 1 Abs. 4 leg cit genannten Fristen gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft (vgl. dazu VfGH vom 12.03.2014, F 1/2013).

2. Es ist jedenfalls mit einem Mehraufwand für die Verwaltung zu rechnen, da zum einen nunmehr nicht nur konkrete Informationsbegehren zu erteilen sind, sondern insbesondere „Informationen von allgemeinem Interesse“ pro aktiv zu veröffentlichen sind, wobei es allerdings auch vor jeder einzelnen Veröffentlichung einer besonderen Überprüfung der Zulässigkeit der Veröffentlichung bedarf. Es liegt eine Bringschuld der Organe der Verwaltung vor. Zum anderen sind „Informationen von allgemeinem Interesse“ auch stets aktuell zu halten und kann insbesondere aus diesem Grund auch auf längere Dauer entgegen der Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzespaket nicht von Kostenneutralität gesprochen werden.

Durch diese „Informationspflichten“ entstehen für die Verwaltungsbehörden neue Vollzugsaufgaben. Nachdem trotz „Informationsfreiheit“ eine Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Interessensabwägung vor Erteilung der Informationen durchgeführt werden muss, ist ebenso eine längere Verfahrensdauer zu befürchten, die auch einen Nachteil für den Antragsteller und übrige Beteiligte und Parteien darstellt.

Nicht nur ist gerade für eine entsprechende Interessensabwägung des öffentlichen Interesses mit den zahlreichen Schutzgütern und eine allfällige Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs qualifiziertes und jedenfalls mehr Personal erforderlich, sondern erschweren auch die unklaren Begrifflichkeiten, die keiner Legaldefinition zugeführt bzw. in den Erläuterungen beschrieben werden den Vollzug (vgl. u.a. die obigen Ausführungen zu Punkt II, Artikel 2, § 2).

Ein Mehraufwand ergibt sich auch daraus, dass Personen, denen im verwaltungsbehördlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, über den „Umweg“ des IFG ihr Informationsbegehren stellen werden.

Mit beträchtlichen Mehrkosten sowohl im Personalbereich, aber auch im technischen (Anschaffungs- und Aktualisierungs-) Bereich sowie Kosten betreffend etwaiger Schadenersatzansprüche muss gerechnet werden.

Eine genaue Kostenabschätzung zu dem gegenständlichen Entwurf seitens des Landes Niederösterreich ist allerdings (derzeit) nicht möglich, insbesondere aufgrund der oben ausgeführten Unklarheiten sowie der noch nicht erlassenen Verordnung iSd § 4 Abs. 3 des Entwurfes zum IFG.

Eine Abgeltung der bei der Realisierung des Entwurfes des IFG entstehenden Kosten wird verlangt.

V. Abschließend:

1. Der vereinfachte Zugang zu Informationen des staatlichen Handels wird grundsätzlich befürwortet, zumal damit eine weitergehende Transparenz und Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handels einhergeht.

2. Die oben angeführten Anregungen sollten dabei allerdings jedenfalls berücksichtigt werden.

3. Die Abgeltung der bei Realisierung des Entwurfes des IFG entstehenden Kosten, insbesondere die durch den genannten Mehraufwand der Organe sowie die bei Anschaffung, Adaption und Aktualisierung der dafür erforderlichen Technik entstehenden Kosten, wird jedenfalls verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l – L e i t n e r
Landeshauptfrau

